

Rafał Szubert

ORCID: 0000-0003-1367-1770

Universität Wrocław

<https://doi.org/10.19195/0435-5865.148.7>

Zur Sprache der sogenannten phraseologischen Wortverbindungen in juristischen Texten am Beispiel des Ausdrucks *die juristische Person*

Abstracts

In dem vorliegenden Beitrag wird der Frage nachgegangen, ob die epistemischen Implikationen der Annahme der Binarität der Rechtswahrnehmung auf die bisherige Auffassung der Beschaffenheit der festen Wortverbindungen in der Fachsprache des Rechts Einfluss haben können. Diese Frage ist insbesondere im Kontext des Merkmals der semantischen Festigkeit derjenigen festen Wortverbindungen relevant, welche Termini sind. Nach der Meinung des Autors können Merkmale der festen Wortverbindungen der juristischen Fachsprache, welche Termini sind, nicht ohne Einbeziehung der Begriffsgeschichte erörtert werden.

Schlüsselwörter: Feste Wortverbindungen der juristischen Fachsprache, Fachsprache des Rechts, sprachliche Epistemologie, Begriffsgeschichte, Rechtslinguistik, Semantik, Semiotik, Terminologisierung

On the language of so-called phraseological combinations in legal texts using the example of the expression *Legal Entity*

In this article, the question is explored whether the epistemic implications of the assumption of the binary nature of legal perception can have an impact on the previous view of the nature of fixed word compounds in the technical language of law. This question is particularly relevant in the context of the feature of semantic solidity of those fixed word compounds which are terms. In the author's opinion, characteristics of the fixed word compounds of legal terminology, which are terms, cannot be discussed without including the history of terms.

Keywords: Fixed word compounds of legal terminology, legal terminology, linguistic epistemology, history of terms, legal linguistics, semantics, semiotics, terminologisation

Rafał Szubert, Uniwersytet Wrocławski, Instytut Filologii Germańskiej, pl. Nankiera 15b, 50-001 Wrocław, Polen, E-Mail: rafal.szubert@uwr.edu.pl
Received: 6.02.2023, accepted: 16.05.2023.

Einleitung

Obwohl der Titel meines Beitrags sich auf ein konkretes Beispiel der sogenannten phraseologischen Wortverbindungen der Rechtssprache (vgl. Kjaer 1991, 1992, 2007) fokussiert, lässt er dennoch auch Raum für die Analyse anderer Beispiele der juristischen Phraseologie, die dazu verwendet wird, Begrifflichkeit der rechtlichen Phänomene zu konstruieren, das heißt diesen abstrakten Gegenständen eine Benennung zu verleihen und diese Benennung mit einem konkreten Inhalt auszustatten. Da neue Gedanken über einen Erkenntnisgegenstand kaum in einem epistemologischen Vakuum entstehen, greife ich in meinem Beitrag auf frühere Theorien und Konzepte zurück. Inspirierend und aufschlussreich ist für mich der Gedanke von Ernst Forsthoff, Recht und Rechtswissenschaft von der Sprache her zu verstehen (Forsthoff 1940). Der Gedanke von Forsthoff ist jedoch nicht ohne Bedenken anzunehmen. Es gilt, die Idee von Forsthoff, dass die Verbindung des Rechts zur Sprache ins Wesen trifft (vgl. Forsthoff 1940:1), kritisch zu hinterfragen und sie im Lichte des gegenwärtigen Forschungsstands zu betrachten. Was die von Forsthoff festgestellte Verwiesenheit des Rechts auf die Sprache betrifft, so wird diese Auffassung heute von manchen für überholt erachtet (vgl. Schwintowski 2012: 189–205). Schwintowski widerspricht der Ansicht, dass das Recht auf die Sprache verwiesen ist, und argumentiert, dass es auch in Bildern oder auch nonverbal entstehen und praktiziert werden kann (vgl. Schwintowski 2012: 189–205). Nach Schwintowski wird es kaum noch jemanden geben, der der These zustimmt, dass ‚Sprache Recht ist‘ (vgl. Forsthoff 1940: 11). Er meint, wir würden heute alle sagen, dass Sprache ein Mittel ist, um Recht auszudrücken, aber eben nur eines von vielen Mitteln, zu denen jede Art von Kommunikation gehört.¹ Im Gegensatz zu Ernst Forsthoff (1940) behauptet Schwintowski (2012), dass Recht etwas völlig anderes als Sprache ist, nämlich eine Ansammlung von Konflikt- und Ordnungsregelungen zur Strukturierung der Sozialordnung. Recht sei – so Schwintowski (2012: 189–205) – etwas ähnliches wie die Statik in einem Bauwerk. Die Statik ist nicht das Bauwerk, aber ohne Statik, das heißt ohne Struktur, gäbe es das Bauwerk nicht. Dabei verweist Schwintowski auf die Frage, ob und in welchem Umfang Teile des Rechts auf einem genetischen Code beruhen. Er betont, dass es auch die These gibt, dass das Internet Ausdruck eines sich selbst entwickelnden Rechtes sei. Der Amerikaner Lessig (1999) hat einmal formuliert, dass das Netz sowohl der Code also das Recht ist. Schwintowski hält auch das nicht für ganz zutreffend, aber eines

¹ Dieses Fragment der Ausführungen von Hans-Peter Schwintowski führe ich nach meiner privaten Korrespondenz mit dem Autor an.

jedenfalls dürfte seiner Meinung nach feststehen: „Recht ist etwas völlig anderes als Sprache oder Kommunikation – es steht eigenständig daneben, es ist ein Gebilde des Geistes mit hoher ordnender und strukturierender Kraft.“² Schwintowski vertritt damit eine semiotische Auffassung von Recht, die einen breiteren Bereich umfasst als diejenige, in welcher die Verwiesenheit des Rechts auf die Sprache thematisiert wird. Die Auffassung von Schwintowski steht der Auffassung von Seibert (2017) nah, der behauptet: „Das Recht besteht nicht nur aus Texten, sondern aus Personen, die mit Akten, Verhandlungen und Urkunden umgehen, wobei die darin enthaltenen Texte für unterschiedliche Zeichenbenutzer in institutionellen Handlungen (die auch nicht nur aus artikulierter Sprache bestehen) eine Rolle spielen, in einem Satz: das Recht besteht aus Zeichenketten und ist ein Zeichen (...). Die Semiotik erweitert die Zuordnung einer Bedeutung zu einem Ausdruck um ein Drittes, das zu einem als Objekt und zum anderen als Interpretant jede Ordnung in eine ständige Bewegung bringt. Paragrafenzeichen wie Roben als Objekte oder Anklagen und Urteilssprüche als Handlungen sind Rechtszeichen. (...) Die Semiotik erweitert deshalb den Beschreibungsrahmen über Sprechakte hinaus und akzentuiert das Verhältnis zwischen Zeichen, Bezeichnetem und Zeichenbenutzern in den Teildisziplinen der Syntaktik, Semantik und Pragmatik (Seibert, 2017: 3). Zur Robe als Rechtszeichen äußert sich Seibert wie folgt:

Auch Roben sind Rechtszeichen, und für Kleidungsstücke ist noch weniger als für Sprache klar, wofür sie stehen. Vom Objekt ‚Robe‘ her wird erst einmal ein Zeichen konstituiert, das lauten könnte: Dies ist ein Amtsträger. Nun hat es eine Diskussion darüber gegeben, ob Amtsträger im demokratischen Staat ihre Differenz bereits durch hervorgehobene Kleidungsstücke zum Ausdruck bringen sollten (Wassermann, 1974, S. 89). Die Diskussion ist nicht abgeschlossen, aber verstimmt. Auch Strafverteidiger, die den Staat und seine Strafjustiz grundsätzlich bezweifeln, tragen Roben. (Seibert, 2017, S. 9)

Die Meinungen über die Rolle der Sprache im Recht sind also gespalten. Ekkehard Felder und Friedemann Vogel betonen, dass die Sprachlichkeit des Rechts unhintergebar ist, indem sie auf den Standpunkt von Wimmer hindeuten (2017, S. IX):

Es ist eine Binsenwahrheit, dass Rechtsarbeit [...] immer Spracharbeit ist, in dem doppelten Sinn von ‚Arbeit mit der Sprache‘ und ‚Arbeit an der Sprache‘. Man kann sagen, das Gericht macht seine Rechtsarbeit, indem es Spracharbeit macht (Wimmer, 2009: 237).

Es wird auf die Versprachlichung des Rechts hingewiesen, in der Rechts- und Gerechtigkeitsauffassungen durch Sprache verhandel- und kontrollierbar werden (vgl. Felder/Vogel, 2017: IX). Angenommen wird die Vermittlungsrolle der Sprache:

Zum Wissen im Allgemeinen und zum rechtlichen Wissen im Besonderen gelangen wir über die Sprache. Die Sprachlichkeit der Wissenskonstituierung ist unmittelbar verwoben mit dem Gedanken der Sozialität. Wissen und seine Formate lassen sich nicht ohne die Gesellschaftlichkeit von Sprache als Medium der Wissenstransformation adäquat erfassen. Daraus folgt: Sprache und Wissen sind zentrale Machtfaktoren und konstitutiv für die Erschließung der

² Dieses Fragment verdanke ich dem Gedankenaustausch mit Hans-Peter Schwintowski in unserer Privatkorrespondenz.

Welt. In sprachlich gebundenem Rechtswissen verdichten sich – mitunter spannungsgeladen – gesellschaftliche Wertevorstellungen und Verwirklichungsmöglichkeiten von Individuen (Felder/Vogel, 2017: IX).

Dietrich Busse betont das starke Bedürfnis der Jurisprudenz nach sprachtheoretischer Unterstützung seitens der Sprachwissenschaft, „welches aus der engen Verflechtung des Rechts mit Sprache erwächst“ (Busse, 2017: 23). Hume postulierte im „Treatise on Human Nature“ „eine Auffassung des Rechts als Sprachform“ (Vernengo, 1965, S. 293 [zit. nach Busse, 2017, S. 23]). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass, obwohl Recht und Sprache miteinander verflochten sind, sie aber nicht vollständig identisch sind. Das Recht bedient sich der Sprache als Mittel zur Kommunikation und Kodifizierung von Regeln, es beinhaltet aber auch weitere Aspekte, die über die Sprache hinausgehen. Im Folgenden interessiert mich das Wesen des Ausdrucks (Mehrwortterminus) *die juristische Person*, der in Texten der theoretischen Abhandlungen der Rechtswissenschaftler vorkommt, und ob diesem Ausdruck (Mehrwortterminus) die Benennung *die phraseologische Wortverbindung* (Kjaer 1991, 2007) gebührt. Dabei nehme ich Stellung zu den Merkmalen, die den festen Wortverbindungen der Allgemeinsprache zugeschrieben werden (vgl. Burger 1998: 11, Kjaer 1991: 115, Szubert 2010: 147–158). Die Frage lautet, ob die Merkmale der festen Wortverbindungen (der Phraseme) der Allgemeinsprache, das heißt Polylexikalität (vgl. Fleischer 1997: 249 ff., 262 ff.; Burger 1998: 14 ff.; Szubert 2010: 148), Stabilität (Festigkeit) (Fleischer 1997: 6 ff., 36 ff., 58 ff.; Burger 1998: 16 ff., 17., 20 ff., 29 ff.; Szubert 2010: 148) und Lexikalisierung (vgl. Fleischer 1997: 62 ff., Szubert 2010: 148) auf die Wortverbindungen wie *die juristische Person*, welche eine Wortverbindung aus einem Adjektiv und aus einem Substantiv ist, übertragen werden können. Diese Frage ist wichtig, insbesondere hinsichtlich der Wortverbindungen, denen in den Texten der rechtswissenschaftlichen Abhandlungen ihrer Bedeutung die Funktion des Grundpfeilers der rechtswissenschaftlichen Theorien zukommt.

1. Das Merkmal der Stabilität (Festigkeit) der Wortverbindungen

Zum zweiten Merkmal der festen Wortverbindungen der Allgemeinsprache – keine einmalige Zusammenstellung, keine Spontaneität – ist festzuhalten, dass die Existenz dieses Merkmals, sein Aufkommen in den rechtswissenschaftlichen Texten stets einer Unterstützung seitens der Trägerschicht, das heißt seitens der rechtswissenschaftlichen Autoritäten, bedarf, die sich mit dem gegebenen Problem im Rahmen des jeweiligen rechtswissenschaftlichen Diskurses auseinandersetzen. Solange hinter einer Wortverbindung „keine größere Trägerschicht engagierter Wissenschaftler steht, muss damit gerechnet werden“ (Treiber 2007: 334), dass das Merkmal der Nichtspontaneität der anscheinend, weil nur punktuell und nicht

diachron, stabilen festen Wortverbindung *die juristische Person* samt den dieser festen Wortverbindung zugerechneten begrifflichen Inhalten, die lexikalisierte Benennungseinheiten einer Rechtslehre sind, nicht verwirklicht wird.

Das Desiderat keiner Spontaneität und keiner einmaligen Zusammenstellung der Wortverbindung *die juristische Person* – im Gegensatz zu einer individuellen Kombination von Wörtern – ist mit dem Desiderat des Paradigmas in Wissenschaften zu vergleichen. Aber dieser Vergleich ist nur bedingt gerechtfertigt. Denn nicht selten passiert es, dass eine Kombination von Wörtern, obwohl sie hinsichtlich ihrer Form in zwei unterschiedlichen Paradigmen unverändert bleibt, doch in diesen Paradigmen mit unterschiedlichem Inhalt (unterschiedlichem Begriff) ausgestattet ist.

Um zunächst innerhalb des Wissenschaftsbetriebes den beabsichtigten Paradigmenwechsel auch tatsächlich herbeizuführen, ist es erforderlich, dass in einem *vierten Stadium* sich eine genügende Anzahl auch jüngerer Wissenschaftler entschließt, die eigene Arbeit an dem neuen Paradigma auszurichten, d.h. diese Wissenschaftler übernehmen in ihren Publikationen die neue Terminologie und nehmen dabei wechselseitig aufeinander Bezug. (Treiber 2007: 334).

Dies ist eine notwendige Bedingung für das Aufkommen der überindividuellen Kombination von Wörtern, die als Wortverbindung für einen wissenschaftlichen Begriff stehen, zum Beispiel in der Rechtswissenschaft. Hubert Treiber äußert sich dazu wie folgt:

Es ist ohne weiteres einsichtig, dass die Formierung eines dem neuen Paradigma verpflichteten Netzwerkes – einer Trägerschicht – eine wichtige Voraussetzung dafür bildet, dass die ‚wissenschaftliche Revolution‘ weiter fortschreitet und tiefer in die Disziplin hineingetragen wird. Die ‚erstmalige‘ Ankunft dort ist zu vermeiden, wenn beispielsweise ‚in Lehrbüchern des Öffentlichen Rechts (...) die (neuen) Sichtweisen‘ erstmals registriert werden bzw. sich die Vereinigung der Staatsrechtler auf ihren Jahrestagungen mit dem neuen Paradigma auseinander setzt und dieses dadurch, wenn auch oftmals nur in Teilaspekten, juristisch geädelt wird. (Treiber 2007: 334–335).

Anders verhält es sich im I. Stadium der Bildung einer Idee über den Gegenstand der Erkenntnis, also am Anfang. Im ersten Stadium – im Gegensatz zum IV. Stadium – steht das initiiierende Ereignis, das Ergebnis der ersten, noch nicht wissenschaftlich begründeten Beobachtung. Dieses I., initiiierende Stadium wird als die schöpferische Tat eines Einzelnen oder einer Gruppe bezeichnet, die auf eine Neuausrichtung des bisherigen Sachverhalts abzielt (siehe: Savigny 1840: 1, Treiber 2007: 333, Cohen 1994).

Das bezeugt Zitelmann in seiner Monographie, in der er auf mehrere Paradigmen der Rechtslehre hinsichtlich des Begriffs und des Wesens der sogenannten juristischen Personen verweist (vgl. Zitelmann 1873). Sowohl die Benennungen als auch die Inhalte, für welche diese Benennungen – meistens sind das die sogenannten phraseologischen Wortverbindungen der Rechtssprache – stehen, sind nicht stabil (nicht fest) und je nach der Rechtslehre unterschiedlich inhaltlich ausgestattet. Das gilt für die Benennungen innerhalb des Paradigmas der Konstruktionen

mittelst Fiktion, das heißt für *die Personifikationstheorie* (vgl. Zitelmann 1873: 12–21), für *die Annahme einer Personenrolle* (vgl. Zitelmann 1873: 21–26) ebenso wie innerhalb des Paradigmas der sogenannten Wirklichen Konstruktionen, das heißt für *die Annahme subjektloser Rechte* (vgl. Zitelmann 1873: 27–28), *die Theorie von Demelius* (vgl. Zitelmann 1873: 28–33), *die Theorie von Windscheid* (vgl. Zitelmann 1873: 33–37), *die Theorie von Köppen* (vgl. Zitelmann 1873: 37–38), *die Theorie von Brinz* (vgl. Zitelmann 1873: 39–42), *die Theorie von Bekker* (vgl. Zitelmann 1873: 42–48), *die Theorie Jherings in Bezug auf Korporationen und Stiftungen* (vgl. Zitelmann 1873: 48–52) und *die Theorie Jherings in Bezug auf die ruhende Erbschaft* (vgl. Zitelmann 1873: 52–53), innerhalb des Paradigmas der germanistischen Theorie, das heißt für *die Allgemeine germanistische Theorie* (vgl. Zitelmann 1873: 53–56) wie in ihren vereinzelt Ausprägungen insbesondere bei Beseler (vgl. Zitelmann 1873: 56), bei Bluntschli (vgl. Zitelmann 1873: 56–57), bei Kuntze (vgl. Zitelmann 1873: 57–58), bei Baron (vgl. Zitelmann 1873: 58), bei Salkowski (vgl. Zitelmann 1873: 58–59) und bei Lasson (vgl. Zitelmann 1873: 59–60) als auch innerhalb des Paradigmas der positiven Darstellung in Bezug auf das Rechtssubjekt überhaupt (vgl. Zitelmann 1873: 64–78).

Nicht nur der Inhalt (der Begriff) der Entität, für welche eine Mehrwortbenennung steht, variiert von Theorie zu Theorie. Auch die Benennungen dafür sind im diachronen Durchschnitt unterschiedlich. Savigny und Windscheid definieren zuerst den Begriff einer juristischen Person. Ist es wirklich so, dass sie nicht nach einem Terminus zu suchen brauchen, dessen Begriff sie definiert haben? Sie sind doch in einer Situation, in der ihnen die Termini durch Rechtstradition geliefert sind. Diese Termini sind da, aber sie sind auch sehr unterschiedlich:

- eine fingierte Person,³
- Person,⁴
- *persona ficta*⁵ oder *representata*,⁶
- *personae*,⁷
- moralische Person,⁸
- juristische Personen,⁹

³ So nannte man die Personenverbände Innozenz IV (vgl. Binder, 1907, S. 3).

⁴ Diese Bezeichnung wurde von Johannes Andreae verwendet (vgl. Binder, 1907, S. 3).

⁵ Das ist die Bezeichnung der juristischen Person, welche der Lehre Savignys von den juristischen Personen angehört (vgl. Binder, 1907, S. 3).

⁶ Die Bezeichnung stammt von Johannes Andreae (vgl. Binder, 1907, S. 4).

⁷ Dieser Name wurde auf *universitates* angewendet. Damit verbanden die Kanonisten ein praktisches Problem: „(...) es handelte sich für sie um die grundsätzliche Frage, ob gewisse Vorschriften des kanonischen Rechts, die ihrem Inhalt nach nur auf Menschen berechnet waren, auch auf *universitates* anwendbar seien und aus dem rein formalen Grunde angewendet werden müßten, weil sie die moderne Theorie als *personae* bezeichnete“ (vgl. Binder, 1907, S. 4).

⁸ So bezeichnete Adolf Lasson (vgl. Zitelmann, 1873, S. 59, 112) die Personenverbände im germanistischen Sinne.

⁹ Dieser Bezeichnung bedient sich Carl Friedrich von Savigny in seinem System (vgl. Savigny, 1840, S. 235).

- *personas fictas, mysticas, imaginaries*,¹⁰
- *persona vice fungi*,¹¹
- die sogenannten juristischen Personen,¹²
- „nicht menschliche, nicht physische, intelligibile Person“,¹³
- die unkörperlichen oder unleiblichen Personen.¹⁴

2. Bedeutung der festen Wortverbindungen der Rechtssprache

Kann die Bedeutung der Rechtsphraseologismen ein Merkmal sein, das ihnen einen Sonderstatus gewährt? Die Bedeutung der Phraseologismen der allgemeinen Sprache erfordert nicht so viel Aufwand wie die Bestimmung der Bedeutung der Phraseologismen der juristischen Fachsprache. Der Ausdruck *Der Abend des Lebens* hat eine Bedeutung, deren Annahme von den Benutzern nicht abgelehnt wird. Wer vom *Abend des Lebens* redet, denkt an das ‚Alter‘. Wenn zwei Leute *den Bund fürs Leben schließen* wollen, heißt es, dass sie einander ‚heiraten‘. Wenn etwas *vor aller Augen* geschieht, heißt es, dass es in Supermärkten, auf Parkplätzen, kurzum ‚in aller Öffentlichkeit‘ geschieht. Wenn wir sprichwörtlich etwas *übers Knie brechen*, dann entscheiden oder erledigen wir etwas übereilt. Etwas *dem Dunkel der Vergangenheit entreißen* bedeutet ‚etwas neu entdecken‘. Nun ist es wichtig, zwischen festen Wortverbindungen der Allgemeinsprache, die eine gewisse Bedeutung transportieren, und definierten fachbezogenen Mehrworttermini, die innerhalb eines bestimmten Fachgebiets eine klar definierte Bedeutung haben, wie zum Beispiel der Mehrwortterminus *juristische Person*, zu unterscheiden. Ein juristischer Mehrwortterminus wie *juristische Person* wird innerhalb der Rechtswissenschaft definiert und innerhalb der Rechtspraxis verstanden¹⁵ und sollte als solcher nicht mit einer rein festen Wortverbindung der Allgemeinsprache ver-

¹⁰ Diesen Bezeichnungen für die kollektiven Personen der Korporation begegnen wir in den Anmerkungen des alten Kreittmayr zum *Codex Maximilianus Bavaricus civilis* (vgl. Binder, 1907, S. 7).

¹¹ Vgl. Zitelmann, 1873, VII. Abs./24–26/3. Satz.

¹² Zitelmann macht mit der im Titel seiner Abhandlung aufgeführten Bezeichnung *die sogenannten juristischen Personen* darauf aufmerksam, dass der Ausdruck „juristische Person“ nicht bezeichnend ist „und darum unbrauchbar, alle diejenigen Personen, denen die Qualität der Leiblichkeit abgeht, zusammenzufassen“ (Zitelmann, 1873, III. Abs./112–113/4. Satz).

¹³ Diesen Namen verwendet Kuntze (vgl. Zitelmann, 1873, S. 112).

¹⁴ Das ist der Name, welchen Zitelmann infolge seiner Arbeit für die sogenannten juristischen Personen vorschlägt (vgl. Zitelmann, 1873, III. Abs./112–113/8. Satz).

¹⁵ Anzumerken ist, dass es nicht selten ist, dass sich das Verständnis des Begriffs *der juristischen Person* in der Rechtswissenschaft und die Vorstellung über *die juristische Person* in der Rechtspraxis nicht überlappen (vgl. Zitelmann 1873: 19, 114–116). Diese Tatsache zeugt von einer semantischen Binarität (Polarität) im Verständnis des Wesens der Entitäten, für welche der Mehrwortterminus *juristische Person* steht.

wechselt werden. Während feste Wortverbindungen in der Regel aus zwei oder mehreren Wörtern bestehen, die gemeinsam eine Bedeutung haben, können Fachtermini auch aus einzelnen Wörtern bestehen, die eine spezifische Bedeutung innerhalb des Fachgebiets haben. Bemerkenswert ist, worauf die Bezeichnung „feste Wortverbindungen“ hinweist. Sie weist auf eine gewisse Festigkeit hin. Diese Festigkeit betrifft die Form¹⁶ und sie betrifft auch die Bedeutung. Die festen Wortverbindungen der Alltagssprache werden selten aus der Perspektive einer wissenschaftlichen Theorie, eines wissenschaftlichen Paradigmas ausgelegt, weil es keine wissenschaftliche Theorie der Bedeutung dieser Wortverbindungen der Alltagssprache gibt, die zwecks ihrer Interpretation und Deutung herangezogen werden. Es gibt sie aber bei den Ausdrücken, die Fachtermini sind und die auch als feste Wortverbindungen zum Beispiel der Rechtssprache (wie *juristische Person*) genannt werden. Feste Wortverbindungen in der Alltagssprache können zwar ebenfalls eine spezifische Bedeutung aufweisen. Ihr Verständnis basiert jedoch nicht auf wissenschaftlichen, fachbezogenen Theorien. Ihre Bedeutungen haben sich im Laufe der Zeit durch den Gebrauch in der Sprachgemeinschaft herausgebildet. Das Verständnis von festen Wortverbindungen in der Alltagssprache kann daher eher durch die Kenntnis von Bedeutungen und Kontexten erworben werden, in denen sie verwendet werden. Das Verständnis dessen, was *eine juristische Person* ist, bedurfte einer langen Zeit – von der römischen Republik bis heute – damit die Rechtswissenschaftler ihren Begriff und ihr Wesen auf der Grundlage einer sachgemäß und zielgemäß fundierten Theorie konstruieren konnten. Die Bedeutung eines Mehrwortterminus wie der *der juristischen Person* ist Ergebnis einer gezielten Theoriebildung und Konstruktion. Insofern gibt es einen Unterschied zwischen Mehrwortausdrücken, die als Fachtermini auf einer Theorie oder auf einem konstruktivistischen Ansatz basieren, und festen Wortverbindungen der Alltagssprache, die sich aus dem natürlichen Sprachgebrauch heraus entwickelt haben.

3. Phraseologie und das deutsche Rechtssystem

Die produktivste Art von Ausdrücken (Mehrwortbegriffe) in der deutschen Rechtssprache sind Kombinationen aus Adjektiv + Substantiv, wie z.B. *ruhende Erbschaft*, *rechtliches Gehör*, *einstweilige Verfügung*, *gesetzlicher Vertreter*, *eidesstaatliche Erklärung*, *die guten Sitten*, *die juristische Person* (vgl. Burger 1982, 38; Kjaer 2007: 509). Der Ausdruck *juristische Person* ist für das Rechtssystem fundamental. Im System des deutschen Privatrechts steht er für den Begriff der Rechtssubjektivität. Diese Situation bedarf eines kritischen Kommentars im Bereich der Bedeutungsinterpretation der Wortverbindung *die juristische Person*.

¹⁶ Es gibt auch Varianten der festen Wortverbindungen, die nicht mehr fest sind, da sie in zwei oder in mehreren Varianten vorkommen (Beispiel: „Die Achseln zucken“, „Mit den Schultern zucken“).

Manche Sprachwissenschaftler vertreten den Standpunkt, dass sich die Auslegungsmöglichkeiten solcher Termini wie *die juristische Person* auf die Legaldefinitionen in Gesetzestexten oder auf die Definitionen in Kommentaren zu Gesetzestexten einschränken (vgl. Weigt 2001: 132–133).

Demnach wären juristische Personen diejenigen Entitäten, die Kroppholler in seinem Studienkommentar zum BGB als „keine Geschöpfe der Natur, sondern der Rechtsordnung (daher ihr Name)“ (vgl. Kroppholler 2000: 2, zit. n. Weigt 2001: 133) definiert. In demselben Fragment lesen wir: „Bestimmten Zusammenschlüssen von Personen oder Gegenständen zu einer rechtlich geordneten Organisation verleiht die Rechtsordnung ebenso Rechtsfähigkeit, wie sie natürliche Personen besitzen“ (vgl. Kroppholler 2000: 2, zit. n. Weigt 2001: 133). Diese Ansicht wird auch in der juristischen Literatur von manchen Rechtswissenschaftlern vertreten (vgl. Grzybowski 1985: 285). Nach der Deutungsperspektive von Grzybowski (auch von Weigt) wird angenommen, dass das Merkmal der Persönlichkeit ein normatives Merkmal der in den geltenden Rechtsvorschriften bestimmten Kategorien der Organisationseinheiten ist. Deswegen habe es aus der juristischen Perspektive keinen praktischen Sinn, sich bei der Explikation dieser Organisationseinheiten auf eine von den theoretischen Konstruktionen der juristischen Person zu berufen (vgl. Grzybowski 1985: 285). Denn darüber, was die juristische Person für die juristische Praxis darstellt, informiert die entsprechende Stelle im Gesetzestext.¹⁷ Deswegen ist es nicht nötig, dabei Theorien zu entwickeln, wie die bestehenden Theorien der juristischen Personen (vgl. Grzybowski 1985: 285). Der Standpunkt von Grzybowski (1985) und die Ansicht von Weigt (2001) scheinen im Sinne des methodologischen Fundamentalismus (Zertismus) formuliert, nach welchem nur eine Antwort die richtige sein kann. Anders wird diese Frage von Vertretern des methodologischen Antifundamentalismus (Fallibilismus) gesehen. Nach dem methodologischen Antifundamentalismus (Fallibilismus) scheint die wahre, verlässliche und endgültige wissenschaftliche (empirische) Theorie in einem Wissensgebiet für menschliche Sinne unerreichbar zu sein. Eine Mittelposition zwischen diesen zwei äußerst gegensätzlichen methodologischen Auffassungen ist dem gemäßigten Fundamentalismus (Gradualismus) einzuräumen, nach welchem Ansichten nicht endgültig, sondern hinreichend als wahr begründet werden können. Obwohl gradualistische Ansichten basal sind, hält man ihre Überprüfung für zulässig (vgl. Kublikowski 2013: 81).

4. Feste Wortverbindung *die juristische Person*

Das deutsche Rechtssystem kennt zwei Arten¹⁸ der Rechtssubjektivität, oder, um in Übereinstimmung mit der gängigen Definition des Phraseologismus zu bleiben,

¹⁷ Weigt hebt in diesem Zusammenhang die Rolle der Legaldefinitionen hervor.

¹⁸ Zitelmann bezeichnet die von Savigny zwei erwähnten Personen – die natürliche und die juristische – als Arten (vgl. Zitelmann 1873: 112).

zwei Arten *der Subjektivität des Rechts*. Die erste, die ursprünglichste Art bezeichnet Carl Friedrich von Savigny als *natürliche Rechtssubjektivität*. Die zweite Art fasst Savigny als eine von der ersten abgeleitete auf. Er bezeichnet sie als *positive Modification der natürlichen Rechtssubjektivität* (vgl. Savigny 1840: 1). „Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwohnenden Freyheit willen (§ 4.9. 52) (a). Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjectes zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig“ (Savigny 1840: 1).

In dem angeführten Textfragment ist die Motivation für die Definition der *Person* enthalten. Diese Motivation fusst auf der Rechtsidee. Diese Rechtsidee wird in der genetisch-kausalen Bestimmung (vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004: 61) zur Sprache gebracht:

„Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig“ (Savigny 1840: 1). „Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwohnenden Freyheit willen.“ (Savigny 1840: 1).

5. Modifikationen des Personbegriffs

Im Weiteren geht Savigny auf zwei Modifikationen des Begriffs der *Person* ein:

Indessen kann dieser ursprüngliche Begriff der Person durch das positive Recht zweyerlei, in der aufgestellten Formel bereits angedeutete, Modificationen empfangen, einschränkende¹⁹ und ausdehnende. Es kann nämlich erstens manchen einzelnen Menschen die Rechtsfähigkeit ganz oder theilweise versagt werden. Es kann zweytens die Rechtsfähigkeit auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen übertragen, also eine juristische Person künstlich gebildet werden. (Savigny 1840, 1)

Wir bemerken, dass der Ausdruck *eine juristische Person künstlich bilden* eine wichtige Information genetisch-kausaler Art enthält. Denn auf Grund dieses Ausdrucks kann nämlich geschlussfolgert werden, dass die juristische Person im Rechtssystem als die zweite Art des Subjekts des Rechts, gleich neben dem natürlichen Menschen, existiert, und dass sie ihre Existenz der Rechtsordnung verdankt, die sie *künstlich bildet*. Aus dieser genetisch-kausalen Bestimmung dieser *Art des Subjekts des Rechts* wurde auch der andere Name für die *juristische Person* abgeleitet, nämlich:

- *ein künstliches Rechtssubject* (vgl. Zitelmann 1873: 13),
- *ein künstliches, durch künstliche Gedankenoperationen geschaffenes Subject für [...] Rechte und Verbindlichkeiten* (vgl. Zitelmann 1873: 12).

¹⁹ Bei Unmündigen und Wahnsinnigen (vgl. Savigny 1840: 282).

6. Künstliche Konstruktion

Als künstlich wurde der infolge der metaphorischen Prozesse konstruierte Begriff *der juristischen Person* durch viele Theorien der Rechtssubjektivität wahrgenommen. Die Ursache für die Künstlichkeit der Konstruktion der juristischen Personen liegt meiner Ansicht nach in der Motivation der Bedeutung des ursprünglichen Begriffs der Person und seiner Übertragung „auf irgend Etwas außer dem einzelnen Menschen“ (Savigny 1840: 1). Der Motivation liegt die ursprüngliche Vorstellung zugrunde. Diese Vorstellung ist dem initiierenden Ereignis, dem Ergebnis der ersten, noch nicht wissenschaftlich begründeten Beobachtung, zu verdanken. Das die Terminologisierung²⁰ des Personbegriffs initiierende Ereignis war nämlich eine Beobachtung, die von römischen Juristen gemacht wurde. Der Begriff der Rechtsfähigkeit, mithin der Rechtssubjektivität, assoziierte man im römischen Recht mit dem Begriff des einzelnen Menschen – der Person (vgl. Savigny 1840: 236). Im Wege der Analogie übertrug Savigny den Begriff des einzelnen Menschen, der rechtsfähig ist (d.h. ein faktisches Rechtssubjekt ist), auf künstliche Subjekte, die im Wege der Fiktion angenommen wurden.

In *den juristischen Personen*, das heißt in den nicht natürlichen, sondern künstlichen, weil durch künstliche Gedankenoperation geschaffenen Subjekten, sah Savigny neben den *individuellen Personen* (Menschen), die zweite Art Subjekte des Rechtsverkehrs. Im System des römischen öffentlichen Rechts kam es häufig vor, dass ein Bereich der öffentlichen Gewalt von vielen Menschen gemeinsam, also gemeinschaftlich, ausgeübt wurde. Das war das initiierende Ereignis der Terminologisierung des Begriffs der juristischen Personen. Die Beobachtung der römischen Juristen beruhte darauf, dass sie diese Einheiten als **individuelle** Exponenten der öffentlichen Gewalt behandelten. Dies manifestierte sich in der Terminologie: Man sprach vom *Collegium der Consuln* oder vom *Collegium der Volkstribunen*. Ähnlich behandelten die Römer *die* so genannten *städtischen Duumvire (Duumvirn)*.²¹ Wenn sie damit Beamte meinten, die gleichzeitig ein öffentliches Amt in einer Stadt innehatten, dann behandelten sie diese als personifiziertes Ganzes (Einheit), als ob eine Einzelperson ein bestimmtes Amt innehätte. „In der älteren Zeit haben die Römer den Thatbestand eben genommen, wie er war, sie haben sich mit der Thatsache begnügt, dass gewisse Vermögen, die keinem

²⁰ Unter Terminologisierung verstehe ich die Konstitution von Terminologie in einem fachlichen Text oder in einem fachlichen Diskurs. Dabei unterscheide ich zwischen der Terminologisierung im Sinne der semantischen Transformation eines einzelnen allgemeinsprachlichen Wortes zu einem fachsprachlichen Terminus und der Terminologisierung im Sinne der Konstitution ganzer terminologischer Systeme in Texten bzw. in Diskursen (vgl. Roelcke 2012: 66).

²¹ Duoviri oder *Duumviri* (Deutsch: Duumvirn) waren die Inhaber verschiedener öffentlicher Ämter mit Zweierbesetzung im römischen Reich. Dabei denken wir an *Duumvirat* oder *Zwei-Männer-Amt*.

physischen Subject zustehen, doch so behandelt wurden²², als stünden sie einem solchen zu. Daher der Ausdruck *persona vice fungi* u. Ä.“ (Zitelmann 1873: 25).

7. Juristische Personen als fiktive Rechtssubjekte

Die Auffassung *der juristischen Personen als fiktive Rechtssubjekte* kennzeichnet den juristischen Wissensstand in einer historischen Entwicklungsphase. Wie der Verlauf des Diskurses über das wahre Wesen der juristischen Personen zeigt, unterliegt das Verstehen dieses Wesens den ständigen Prozessen der Stabilisierung und Spezifizierung von Ausdrücken, die mit der Konstruktion, Dekonstruktion oder Rekonstruktion von Rechtsbegriffen und damit auch ganzer Rechtssysteme einhergehen (vgl. Kjaer 2007: 508). Dieser Prozess ist immer offen. Die starke Beeinflussung des römischen Denkens über die *kollektiven Personen* durch das tief eingeprägte Denkmuster über die *Person* hatte zur Folge, dass die Arbeit am Begriff der künstlichen Personen zuerst zur Konstruktion des fiktiven Begriffes des Rechtssubjektes führte. In dieser Phase des Konstruierens des Begriffs wurden Schwächen der etwas naiven Vorstellung über die zweite Art des Rechtssubjekts hervorgehoben. Als rechtskonstruierender Faktor wird die Fiktion abgelehnt: „Wenn so der Werth der Fiction als rechtsconstruirenden Factors und als Surrogats der Thatsachen auf das Entschiedenste geaugnet werden muss, so ist sie doch in einem andern Sinne mit all ihren Resultaten in voller Bedeutung anzuerkennen“ (Zitelmann 1873: 19).

Aber es wurden auch positive Aspekte bemerkt: „Die Fiction hat, wie überhaupt, so auch insbesondere bei der Lehre von den sog. juristischen Personen ihre Berechtigung, nur freilich an anderer Stelle. Nicht etwa kann durch sie etwas Positives geschaffen und der Sache auf den Grund gegangen werden [...]“ (Zitelmann 1873: 19).

8. Rechtskonstruierender Faktor

Nicht als rechtskonstruierender Faktor wird die Fiktion der juristischen Person anerkannt. Sie wird aber an einer anderen Stelle anerkannt, nämlich dort, wo sie (die Fiktion) der Praxis, sowie der weiteren Konstruktionsarbeit der Rechtswissenschaftler einen festen und bequemen Anhalt gewährt: (...) wohl aber wird durch sie nach Bruns treffendem Ausdrucke „eine feste rechtliche Kategorie herbeigezogen, durch die die ganze rechtliche Behandlung des Verhältnisses einen festen und bequemen Anhalt bekommt“ (Zitelmann 1873: 19).

Auch als Fiktion, also als etwas nichts Wirkliches, dient die Theorie der Personifikation des künstlichen Rechtssubjekts einem belangvollen Ziel:

²² Im Original wohl ein Tippfehler: „doch so behandelt werden“ (Zitelmann 1873, 24).

Sie dient dazu, die Rechtspraxis zu vereinfachen; indem sie sieht, dass die rechtlich unbekanntete Thatsache A unter denselben Grundsätzen steht, wie die rechtlich bekannte Thatsache B, so fingirt sie, A sei B und ermöglicht damit für beide rechtliche Thatsachen einheitliche Grundsätze und Behandlungsweise. Sie ist eine „technische Nothlüge“, „ein Nothbehelf“ für die Zeit des „theoretischen Nothstands“. Die fortschreitende Erkenntnis in der Wissenschaft wird sie als bloß hinderliche „Krücken“ über Bord werfen. Für einen gewissen Standpunkt der Wissenschaft ist sie aber noch nothwendig, nämlich für den Standpunkt, wo die Doctrin noch nicht fähig ist, eine Aufgabe in ihrer vollen Gestalt zu bemeistern. (Zitelmann 1873: 19–20)

9. Ein Bruch mit der Fiktion

Ernst Zitelmann (1873) ist derjenige deutsche Rechtswissenschaftler, der den endgültigen Bruch mit der fiktiven Auffassung der von Savigny konstruierten zweiten Art Subjekt des Rechts vollzogen hat. Er hat das mit dem Prinzip der Einheit in der Vielheit geschafft. Sein Prinzip, durch welches er die Frage nach dem Wesen der Korporationen gelöst hat, definiert Zitelmann wie folgt: „Eine Vielheit von Einzelnen wird, sobald sie organisch geeint wird, zu einer Einheit, die ein ganz neues, von den Einzelnen unterschiedenes, reales und existentes Wesen ist, die aber doch dieselbe Qualität an sich trägt, die die verschiedenen geeinten Einzelnen gemeinsam hatten.“ (Zitelmann 1873: 79).

10. Das Prinzip von Zitelmann

In seiner einfachsten Gestalt ist das Prinzip folgendes:

Wenn zwei Größen A und B (wir nennen sie das Substrat) sich ohne weiteres mit einander vereinigen, so bleiben sie beide in ihrer individuellen Bestimmtheit als A und B stehen und ergeben in ihrer Vereinigung nur (A + B). Tritt aber zu den gegebenen Größen A und B (Substrat) eine einende Kraft (Einungsband) hinzu, so verlieren A und B ihre individuelle Existenz und bilden zusammen eine dritte von A und B verschiedene Größe C (die Einheit), welche die A und B gemeinsamen Eigenschaften hat. Diese neue Größe C hat keine bloß gedachte, ideale Existenz, sondern eine positive, reale Wirklichkeit. (Zitelmann 1873: 80)

Kurzum lautet die Formel Zitelmans wie folgt: $A + B = C$ im Gegensatz zu $A + B = (A + B)$ (vgl. Zitelmann 1873: 80).

11. Verzicht auf die Fingierung durch die Fiktion

In seiner Konstruktion *der sogenannten juristischen Personen* verzichtet Zitelmann auf die bloße Fingierung des Rechtssubjekts. Er verzichtet auf die fingierte Subjektivität *der sogenannten juristischen Personen*. Er betrachtet diese Personen als wirkliche Subjekte. Und das Merkmal des menschlichen Körpers, das *den so-*

genannten natürlichen Personen (d.h. den individuellen Menschen) eigen ist und den juristischen Personen fehlt, erhob er zum eigentümlichen negativen Merkmal nicht nur der ruhenden Erbschaft (*der hereditas jacens*) und der Stiftungen, sondern auch der Korporationen (vgl. Zitelmann 1873: 61). Wegen der Negation dieses Merkmals nennt er die Korporation nicht *ein natürliches Rechtssubjekt*, „da ‚natürlich‘ als stricte Uebersetzung von ‚physisch‘ doch soviel als ‚körperlich‘ bedeutet“ (Zitelmann 1873: 61). Damit verfährt er im Gegensatz zu Savigny. Denn Savigny schrieb der Körperlichkeit einen hohen Rang zu. Darin drückt sich seine Gewöhnung an die seit dem römischen Recht traditionelle Auffassung des Personbegriffs aus. Nach Savigny trägt der einzelne Mensch seinen Anspruch auf Rechtsfähigkeit „schon in seiner leiblichen Erscheinung mit sich“ (Savigny 1840: 278).

„Durch diese Erscheinung“ – so Savigny – „weiß jeder Andere, daß er in ihm eigene Rechte zu ehren, jeder Richter, daß er in ihm solche Rechte zu schützen hat. Wird nun die natürliche Rechtsfähigkeit des einzelnen Menschen durch Fiction auf ein ideales Subject übertragen, so fehlt jene natürliche Beglaubigung gänzlich; nur der Wille der höchsten Gewalt kann dieselbe ersetzen, indem er künstliche Rechtssubjecte schafft, und wollte man dieselbe Macht der Privatwillkühr überlassen, so würde unvermeidlich die höchste Ungewißheit des Rechtszustandes entstehen, selbst abgesehen von dem großen Missbrauch, der durch unredlichen Willen möglich wäre.“ (Savigny 1840: 277–278)

Schlussfolgerung

Zitelmann identifiziert die Motivation des Willens und des Zwecks (vgl. Zitelmann 1873: 60). In diesem Sinne definiert er juristische Personen als „unkörperliche Willen“ (vgl. Zitelmann 1873: 112). In seiner Arbeit „Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen“ (1873) beweist er, dass *ruhende Erbschaft* und Stiftung von Personen (im streng juristischen Sinne) regiert werden (vgl. Zitelmann 1873: 112). Die Rechte der Korporation versteht er als Rechte, die „einer wahren Person, nämlich dem Corporationswillen, der nach dem Princip der Einheit in der Vielheit gebildet ist, zustehen“ (Zitelmann 1873: 112). Außer den Menschen und den drei erwähnten Personenarten (*die ruhende Erbschaft, hereditas jacens, Korporation*) findet Zitelmann keine Prätendenten für die Persönlichkeit (vgl. Zitelmann 1873: 109–112). Mithin verweist Zitelmann auf einen Entstehungsweg der Begrifflichkeit, von einem initiiierenden Ereignis – der Beobachtung, die von römischen Juristen gemacht wurde, von der Metapher der Person als Menschen – zu einem wissenschaftlichen Begriff – zur Person als dem Willen, zu einem auf dem Fundament der rechtswissenschaftlichen Überlegung konstituierten Rechtsbegriff, der nur noch einen Rest von Anschauung enthält, entfärbt, entbildlicht, enteinzelt, entindividualisiert, kurzum entmetaphorisiert ist (siehe: Lobenstein-Reichmann 2013: 382). Ein so konstruierter Begriff wird nicht mehr der Einwand entstehen lassen können, dass es sich in seinem Falle um eine von der Rechtswissenschaft verpönte farbige, durch den Einfall eines einzelnen Autors individualisierte Vorstellung von der rechtswissenschaftlich nicht akzeptierbaren Wirklichkeit handelt, die als bild-

hafte Anschauung immerhin nur den Rang einer „technischen Notlüge“, „eines Notbehelfs“, eines bestenfalls für die Zeit des „theoretischen Notstands“ praxisdienlichen Mittels hat, dem aber keinesfalls der Rang eines rechtswissenschaftlichen Begriffs gewährt werden darf. Die Ergebnisse der von Zitelmann durchgeführten Untersuchung des Begriffs und des Wesens der sogenannten juristischen Person deuten auf eine Übereinstimmung mit dem von Lobenstein-Reichmann (2013) vorgeschlagenen Ansatz der kulturalanthropologischen Uranschauungen. Der Metapher wird weder das Prädikatenpaar irrational und überflüssig noch notwendig und irrational zugeschrieben. In diesem Ansatz kommt der Metapher eher die Bedeutung notwendig und rational in diesem Sinne zu, in welchem Zitelmann zeigt, dass das Konstruieren eines juristischen Begriffs über die der Metapher eigenen wirklichkeitsstrukturierende Rolle erfolgt (vgl. Zitelmann 1873: 19, Pielenz 1993: 63, Lobenstein-Reichmann 2013: 382).

Aus meiner Erforschung des terminologischen Problems des Ausdrucks *juristische Person* geht hervor, dass in der von Zitelmann (1870) vorgeschlagenen Konstruktion des Begriffs *der juristischen Person* die Deutungsidee des von Lobenstein-Reichmann (2013) konzipierten Forschungsansatzes Bestätigung findet. An dieser Stelle ist noch auf die Binarität der Rechtswahrnehmung aufmerksam zu machen. Die Bezeichnung *Binarität der Rechtswahrnehmung* habe ich selbst geprägt. Damit betone ich die Zweiteiligkeit der Rechtswahrnehmung, die sich aus dem epistemologischen Charakter der Rechtsbetrachtung und aus der Anwendung des Rechts in seinen unterschiedlichen Ausprägungen – als Rechtswissenschaft und als Rechtspraxis – ergibt. Von dieser doppelten Perspektive der Rechtswahrnehmung berichtet Ernst Zitelmann (vgl. Zitelmann 1873). Dieser betrachtet die Konstruktion eines Rechtsphänomens als ein Fundament der juristischen Begrifflichkeit. Die juristische Begrifflichkeit legt er dem Verstehen und der Wahrnehmung der rechtlich geschaffenen, konstruierten Phänomene, Tatsachen und Verhältnisse zugrunde. Zur Konstruktion behauptet Zitelmann Folgendes:

Eine rechtliche Erscheinung, rechtliche Thatsache, rechtliches Verhältnis ist rechtlich normirt durch einen Complex darauf bezüglicher Vorschriften des positiven Gewohnheits- oder Rechtsgesetzes. Dieser Complex ist ein Rechtsinstitut. (Zitelmann 1873: 2)

Construction ist also etwas Philosophisches; sie ist der Nachweis, dass ein Rechtssatz oder Complex von Rechtssätzen (Rechtsinstitut) mit der Rechtsidee und den aus ihr herfließenden Grundsätzen, mithin mit der Rechtslogik in Einklang, d.h. in vernünftigen Zusammenhange steht. Die Natur eines Rechtsinstituts ist durch den Zusammenhang desselben mit der Rechtsidee bestimmt. (Zitelmann 1873: 3)

Die Texte, die ich hinsichtlich der Terminologisierung des Personbegriffes analysiert habe (Savigny 1840, Windscheid 1862, Zitelmann 1873), liefern Beweise für den Charakter der Erkenntnis in der Rechtswissenschaft. Sie liefern ebenfalls aufschlussreiche Erkenntnisse über den epistemologischen Charakter der Sprache als Vermittlung der menschlichen Vorstellung von seiner Welt, von der vom Menschen interpretierten und konstruierten Welt, deren Eigenschaften in Sprache einen bezeichnenden Ausdruck finden. In der Sprache wird der Erkenntnisstand der Welt

und der Wissensstand des Menschen bezeugt. Dieses Wissen hat nie den zertistischen Charakter.²³ Es ist von seiner Natur her fallibilistisch, also nicht fundamentalistisch, und tendiert zum gemäßigten Fundamentalismus, das heißt zum Gradualismus. Nach dem gradualistischen Ansatz können die Ansichten mit kleinerer oder mit größerer Sicherheit akzeptiert und nicht endgültig, sondern hinreichend begründet werden. Die Ansichten können basal sein, aber die Vornahme ihrer Revision ist zulässig (vgl. Kublikowski 2013: 81). Nur diese Perspektive verdient den Namen einer wissenschaftlichen Perspektive und weist die gewonnene Erkenntnis als wissenschaftlich berechtigt nach. Diese Annahme hat bereits Kant in seiner berühmten Kritik der Antinomienlehre verfochten, indem er behauptete, dass die Welt als Ganzes niemals ein Gegebenes ist und deswegen auch nicht mit den Mitteln der Naturwissenschaft als ein ganzes Gegebenes erklärt werden kann. Hans-Georg Gadamer erklärt den Sinn dieser Annahme mit seinen Lieblingsbegriffen der Welt in ihrer doppelten Funktion – als Erkenntnisgegenstand und als Horizont. „Es ist die lebendige Erfahrung, die wir alle kennen, die den Blick ins Unendliche gerichtet hält.“ (Gadamer: <https://www.youtube.com/watch?v=FSTXlLc6Rk>, 30.11.2022). Dieses Unendliche weicht nach Gadamer mit jeder noch so großen Anstrengung und mit jeder noch so großen Geschwindigkeit immer nur weiter neuen Horizonten. „Das heißt die Welt ist in diesem Sinne für uns ein ganz großer Bereich, in dessen Mitten wir unsere bescheidene Orientierung suchen.“ (Gadamer: <https://www.youtube.com/watch?v=FSTXlLc6Rk>, 30.11.2022). Diese Einsicht kann einen Einfluss auf die Wertung des bisherigen Verständnisses der sogenannten festen Wortverbindungen im Bereich der Wissenschaft haben.

Literatur

- Burger, Harald (1998): *Phraseologie. Eine Einführung am Beispiel des Deutschen*. Berlin.
- Burger, Harald / Dobrovolskij Dmitrij / Kühn Peter / Norrick, Neal R. (Hrsg.) [Burger et al.] (2007): *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung / Phraseology. An International Handbook of Contemporary Research*. 1. Halbband / Volume 1. Berlin-New York.
- Cohen, Bernard (1994): *Revolutionen in der Naturwissenschaft*. Frankfurt am Main.
- Felder Ekkehard / Vogel Friedemann (2017): *Handbuch Sprache im Recht*. Berlin-Boston: De Gruyter.
- Festing, Thomas (2011): *Die Medien des Rechts: Sprache*. Weilerswist.
- Fleischer, Wolfgang (1997): *Phraseologie der deutschen Sprache*. Tübingen.
- Forsthoß, Ernst (1940): *Recht und Sprache. Prolegomena zu einer richterlichen Hermeneutik*. Halle (Saale).
- Gläser, Rosemarie (2007): *Fachphraseologie / Set phrases in technical language*, in: Burger, Harald / Dobrovolskij Dmitrij / Kühn Peter / Norrick, Neal R. (Hrsg.), *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung / Phraseology. An International Handbook of Contemporary Research*. 1. Halbband / Volume 1. Berlin-New York, S. 482–505.

²³ Das Adjektiv *zertistisch* verwende ich hier im Sinne einer Erkenntnis, welche ein sicheres, unumstößliches Wissen vermittelt.

- Grzybowski, Stefan (1985): *System Prawa Cywilnego*, Wrocław.
- Kjaer, Marie Luise (1991): *Phraseologische Wortverbindungen in der Rechtssprache?* In: Ch. Palm (Hrsg.), *Europhras 90. Akten der internationalen Tagung zur germanistischen Phraseologieforschung Aske/Schweden. 12–15. Juni 1990*. Stockholm.
- Kjaer, Marie Luise (1992): *Normbedingte Wortverbindungen in der juristischen Fachsprache (Deutsch als Fremdsprache)*. In: Fremdsprachen Lehren und Lernen 21. Idiomatik und Phraseologie.
- Kjaer, Anne Lise (2007): *Phrasemes in legal texts*. In: Burger, Harald / Dobrovol'skij Dmitrij / Kühn Peter / Norrick, Neal R. (Hrsg.): *Phraseologie. Ein internationales Handbuch der zeitgenössischen Forschung / Phraseology. An International Handbook of Contemporary Research*. 1. Halbband / Volume 1. Berlin-New York, S. 506–515.
- Kroppholler, Jan (2000): *Studienkommentar BGB*. München.
- Księżyk, Felicja M. (2015): *Kollokationen im Zivilrecht Polens in den Jahren 1918–1945 mit besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Zivilgesetzbücher. Eine kontrastive Studie*, Frankfurt am Main.
- Lessig, Lawrence (1999): *Code and Other Laws of Cyberspace*. New York.
- Lobenstein-Reichmann, Anja (2013): *Die Metapher im Recht – ein linguistischer Versuch*. In: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*. Heidelberg.
- Savigny, Friedrich Carl von (1840): *System des heutigen römischen Rechts*. Bd. 1–2. Berlin.
- Schwintowski, Hans-Peter (2012): „*Recht als Bild. Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Bild*“. In: *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler*, Baden-Baden, S. 189–205.
- Seibert, Thomas (2017): *Semiotik im Recht*. In: Ekkehard Felder / Friedemann Vogel (Hrsg.), *Handbuch Sprache im Recht*, Bd. 12. Berlin-Boston.
- Szubert, Rafał (2010): *Juristische Phraseologie – lexikalisierte Benennungseinheiten der Rechtssprache*. In: Andrzej Kątny (Hrsg.), *Studien zur angewandten Germanistik II*. Gdańsk, S. 148–158.
- Treiber, Hubert (2007): *Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine „Revolution auf dem Papier“ Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur Kühnheit von Schlüsselbegriffen (Teil 1)*. In: *Kritische Justiz* 40, Nr. 4, S. 328–346.
- Treiber, Hubert (2008): *Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine „Revolution auf dem Papier“ Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur Kühnheit von Schlüsselbegriffen (Teil 2)*, in: *Kritische Justiz* 41, Nr. 1, S. 48–70.
- Vernengo, Roberto J. (1965): *Recht und Sprache*. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*. Beiheft Neue Folge 4, S. 293–297.
- Vesting, Thomas (2011): *Die Medien des Rechts. Sprache*. Weilerswist.
- Wassermann, Rudolf (1974): *Justiz im sozialen Rechtsstaat*. Darmstadt.
- Weigt, Zenon (2001): *Języki fachowe w pragmatyce zajęć tłumaczeniowych*. In: A. Kątny (Hrsg.), *Języki fachowe. Problemy dydaktyki i translacji. Materiały z konferencji zorganizowanej przez Wydział Filologiczny Wszechnicy Mazurskiej w Olecku, Olecko, 14–15 VI 2000 r.* Olecko, S. 129–138.
- Windscheid, Bernhard (1862): *Lehrbuch des Pandektenrechts*, Bd. 1. Düsseldorf.
- Wimmer, Rainer (2009): *Zur Verflechtung von Spracharbeit und Rechtsarbeit in der EU*. In: *Muttersprache* 3, S. 234–239.
- Zitelmann, Ernst (1873): *Begriff und Wesen der sogenannten juristischen Personen*. Leipzig.
- Znamenáčková, Katarina (2007): *Fachsprachliche Wortgruppen in Textsorten deutschen Zivilrechts*. Frankfurt am Main et al.

Internetquellen

<https://www.youtube.com/watch?v=FSTXlLc6Rk> (Zugriff am 6.01.2023).